

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	Datum: 02.12.2020 AZ: 021.55
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Ergebnis
Gemeinderat	15.12.2020	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Neuausrichtung der Vereinsförderung im Hinblick auf eine verstärkte Jugendförderung

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat die Thematik in seiner Sitzung am 01.12.2019 erstmals beraten. Auf die seinerzeitigen Sitzungsunterlagen wird verwiesen. Anschließend war geplant, das Thema ausführlich im Rahmen einer Klausurtagung zu erörtern. Diese Klausurtagung musste Coronabedingt abgesagt werden, ein Ersatztermin ist aus demselben Grund nicht absehbar. Aus diesem Grund sollte die Thematik im Verwaltungsausschuss am 03.11.2020 besprochen werden. Seinerzeit wurde mehrheitlich beschlossen, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und ein Gremium aus Vertretern der Fraktionen zu beauftragen, die Thematik vorab zu besprechen. Als Grundlage der Beratungen lag den Fraktionsvertretern nachfolgende Beratungsvorlage zur Sitzung des VA am 03.11.2020 vor (s.u., Teil I). In diesem Zusammenhang wird auch auf die seinerzeitige Tischvorlage (Anlage 6) verwiesen.

I) Vorlage VA am 03.11.2020

Um die Thematik zügig voranzubringen hält die Verwaltung insbesondere auch einen Vergleich mit den aktuell neu gefassten Richtlinien der Stadt Ditzingen für sinnvoll. Diese sind in der Anlage 2 enthalten, die derzeit aktuelle Förderrichtlinie der Gemeinde Hemmingen in Anlage 1. Einen entsprechenden Vergleich zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Hemmingen finden Sie in der Anlage 3. Anlage 4 enthält einen Vorschlag der Vorstandschaft der GSV Hemmingen in Form eines Arbeitspapiers. Auf diese Punkte soll nachfolgend in Form eines Vergleichs der Förderung der Stadt Ditzingen und der Gemeinde Hemmingen eingegangen werden. Anlage 5 enthält abschließend einen Aktenvermerk zur Besprechung der Thematik im Rahmen der Vereinsbesprechung am 18.11.2019. Nachfolgend soll auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Förderung genauer eingegangen werden, wobei sich die Verweise in den Überschriften auf die Nummerierung der Förderrichtlinien der Gemeinde Hemmingen beziehen:

a) Jugendförderung B3, B4 /Übungsleiter

Aus der Anlage 3 geht hervor, dass doch viele Parallelen zur Vereinsförderung der Stadt Ditzingen bestehen. So zeigt sich beispielweise, dass die musiktreibenden Vereine in Hemmingen gerade bei der Jugendförderung derzeit schon recht gut ausgestattet sind

(vgl. B3 unserer Vereinsförderungsrichtlinien). Dafür bezuschusst die Stadt Ditzingen Übungsleiter mit einem Betrag in Höhe von 250,00 EUR pro Jahr (vgl. Punkt 3.2. der Ditzinger Richtlinien).

Nachdem die Sport- und Kulturvereine in Hemmingen lediglich eine Jugendförderung nach B3 unserer Richtlinien i.H.v. 10 € je Mitglied unter 18 Jahren erhalten und zudem nicht in den Genuss einer Übungsleiterpauschale kommen, sollte nach Ansicht hier noch Verwaltung hier nachgebessert werden. So wäre es denkbar, diese Jugendförderung nach B3 von 10,00 EUR auf einen Betrag in Höhe von 15,00 EUR bis 20,00 EUR anzupassen. Daneben wäre es möglich, diese Förderung für jede aktive Sportart eines Jugendlichen der jeweiligen Abteilung gesondert zu gewähren. Dies bedeutet, dass die Abteilung Fußball sowie die Abteilung Tennis für denselben Jugendlichen diese pauschale Förderung erhält, sofern dieser sowohl aktiv Fußball, als auch Tennis spielt (bzw. regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnimmt).

Die GSV Hemmingen schlägt eine Erhöhung der Jugendförderung auf 12 – 20 EUR vor.

Die Verwaltung ist im Ergebnis der Auffassung, auf einen Zuschuss der Übungsleiter zu verzichten und dafür – entsprechend der Systematik unserer Förderrichtlinien - einen oder mehrere Themenfelder aus diesem Punkt a) und/oder des nachfolgenden Punkts b) zu aktualisieren

b) Neu- und Ersatzbeschaffungen nach C1, C3 und C4

Nachdem die Abteilungen innerhalb der GSV Hemmingen sehr selbständig arbeiten und jede Abteilung eigene Bedarfe hat, wäre es nach Ansicht der Verwaltung zudem denkbar, dass jede selbständige Sportabteilung in den Genuss einer Förderung von Neu- und Ersatzbeschaffungen nach C4 unserer Richtlinien kommt. Alternativ wäre es auch möglich, den maximalen Förderbetrag in Höhe von 1.500 EUR bspw. auf 3.000 EUR zu verdoppeln bzw. den bisherigen Fördersatz von 20% zu erhöhen. Nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre würde eine Erhöhung der maximalen Förderobergrenze in der Praxis insbesondere der GSV Hemmingen zugutekommen, da die bisherige Förderobergrenze von den meisten Vereinen nur in äußerst seltenen Fällen überschritten, d.h. auf den max. Förderobergrenze mit 1.500 € gekappt wurde.

Die GSV Hemmingen schlägt eine Förderung mit 30% bis max. 5.000 € vor.

c) Grundförderung nach B2/ Sonderförderung nach B7

Der weitere Vergleich der Richtlinien der Stadt Ditzingen sowie der Gemeinde Hemmingen zeigt auf, dass die Förderung von Sondersportanlagen (Schützenverein/Tennis) nach B7 unserer Satzung im Vergleich zur Regelung in Ditzingen bereits sehr gut ist (vgl. auch Punkt 3.5. der Ditzinger Richtlinien). Dasselbe gilt auch für die pauschale Bezuschussung von Vereinen nach B2 unserer Vereinsförderungsrichtlinien. Lediglich bei über 200 Aktiven überschreitet der Förderbetrag der Stadt Ditzingen den Förderbetrag der Gemeinde Hemmingen um 16,00 EUR. Allerdings gewährt die Gemeinde Hemmingen im Gegenzug jeder selbständigen Abteilung zusätzlich einen Zuschuss von 120,00 EUR. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Vereine in Hemmingen auch bisher schon sehr gut gefördert werden.

Die GSV Hemmingen schlägt eine Erhöhung der Grundförderung im Rahmen einer Umstellung der Fördersystematik vor.

a) Vereinsgeschäftsführer

Die Stadt Ditzingen gewährt für die Beschäftigung angestellter Vereinsgeschäftsführer einen Zuschuss zu den Personalkosten. Voraussetzung ist eine gemeldete Mitgliederzahl von wenigstens 500 Personen sowie ein Mindestbeitrag bezüglich der Mitgliedschaft im Verein. Sofern die hier genannten Voraussetzungen erfüllt werden, beträgt die Förderung

1.000 EUR als Sockelbetrag zzgl. 4,00 EUR je Mitglied über 500 Mitglieder.
Die GSV Hemmingen schlägt im beigefügten Arbeitspapier hierzu einen Zuschuss zur Geschäftsstelle i.H.v. 5.000 – 7.000 EUR vor.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die Gemeinde keine Vorgaben zu den Mitgliedbeiträgen machen sollte. Ob grundsätzlich ein Zuschuss hierfür gewährt werden soll, soll im Gremium diskutiert werden.

b) Förderung des Leistungssports (B8)

Das in der Anlage 4 enthaltene Arbeitspapier für die künftige Förderung der GSV Hemmingen enthält neben den genannten Punkten auch Anregungen zur Förderung des Leistungssports. Die Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Hemmingen sehen in Punkt B8 lediglich eine Bezuschussung der Fahrtkosten vor. Grundsätzlich ist die Verwaltung der Ansicht, dass es Aufgabe der Gemeinde ist, den **Breitensport** zu fördern. Dasselbe gilt auch für den Bereich der musiktreibenden und kulturellen Vereine. Bereits in der Begründung des Arbeitspapiers der GSV Hemmingen wird zurecht darauf hingewiesen, dass der Verein einen großen Anteil der Integration von Jugendlichen in die Gesellschaft übernimmt und sie damit auch „von der Straße nimmt“. Genau diese Punkt sollte nach Ansicht der Verwaltung Ziel einer jeglichen Vereinsförderung sein, nicht aber der Spitzensport. Allerdings hat die Verwaltung in dieser Vorlage verschiedene Möglichkeiten der Anpassung der Förderung der Jugendarbeit bereits dargestellt. Sofern hier eine Anpassung vorgenommen wird, wird der geförderte Verein die dadurch entstehende erhöhte Vereinsförderung bedarfsgerecht intern verteilen. Hierbei sollte sich die Gemeinde nicht einmischen.

II) Ergebnis der Besprechung der Fraktionen am 09.11.2020

Ziel ist es die Vereinsförderung insbes. im Jugendbereich um 10.000 € pro Jahr zu erhöhen. Hiervon sollten folgende Punkte profitieren:

- a. Die Jugendförderung nach Punkt B3 der Förderrichtlinien der Gemeinde Hemmingen wird von 10 EUR auf 20 EUR erhöht. Jeder Verein kann die zusätzlichen finanziellen Mittel bedarfsgerecht einsetzen, bspw. auch für die Entlohnung von Übungsleitern, welche entsprechend nicht zusätzlich gesondert gefördert werden sollen.

Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Gemeinde mit rd. 6.000 €.

- b. Für aktive Jugendliche, welche in mehreren selbstständigen Abteilungen eines Vereins eigene Abteilungsbeiträge bezahlen müssen, wird die Jugendförderung nach Punkt B3 entsprechend mehrfach ausbezahlt.

Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Gemeinde mit rd. 4.400 €.

- c. Die Fördermöglichkeit nach C4 wird für Vereine mit mehreren selbstständigen Abteilungen von 1.500 € auf 4.000 € pro Jahr erhöht

Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Gemeinde mit bis zu 3.500 €.

- d. Sofern Vereine mit mindestens 500 Mitgliedern Geschäftsstellenpersonal gegen Entgelt beschäftigen, gewährt die Gemeinde eine Förderung i.H.v. 3.000 € / Jahr.

Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Gemeinde mit bis zu 3.000 €.

Addiert man die finanziellen Auswirkungen der Punkte a) - d), so würde sich die Vereinsförderung um rd. 17.000 €/ Jahr erhöhen. Dies wäre also weit mehr, als die ursprünglich angedachte Erhöhung der Vereinsförderung mit rd. 10.000 €/ Jahr. Fokussiert man sich auf eine Erhöhung bei der Jugendförderung im engeren Bereich, so musste man in

jedem Fall die Punkte a) und b) beschließen. Allerdings könnte man auch argumentieren, dass die in c) und d) genannte Förderung natürlich ebenfalls **zumindest auch** der Jugend zugutekommt. Es wäre dann auch denkbar, bspw. die Jugendförderung nach Punkt B3 der Förderrichtlinien der Gemeinde Hemmingen von 10 EUR auf lediglich 15 EUR zu erhöhen und gleichzeitig die angedachten Beträge der Punkte c) und/oder d) ebenfalls zu senken, sofern man das Ziel einer zusätzlichen Vereinsförderung im Jugendbereich mit bis zu 10.000 €/ Jahr nicht aus den Augen verlieren möchte.

III) Empfehlung aus der Sitzung des VA am 01.12.2020:

Der Verwaltungsausschuss hat die Thematik am 01.12.2020 zuletzt beraten und hier nachfolgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat erarbeitet:

a) Mit 10 Zustimmungen wurde dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

Die Jugendförderung nach Punkt B3 der Förderrichtlinien der Gemeinde Hemmingen wird von 10 EUR auf 20 EUR erhöht. Jeder Verein kann die zusätzlichen finanziellen Mittel bedarfsgerecht einsetzen, bspw. auch für die Entlohnung von Übungsleitern, welche entsprechend nicht zusätzlich gesondert gefördert werden sollen.

Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Gemeinde mit rd. 6.000 €.

b) Mit 10 Zustimmungen wurde dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

Für aktive Jugendliche, welche in mehreren selbstständigen Abteilungen eines Vereins eigene Abteilungsbeiträge bezahlen müssen, wird die Jugendförderung nach Punkt B3 entsprechend mehrfach ausbezahlt.

Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Gemeinde mit rd. 4.400 €.

c) Mit 3 Zustimmungen und 7 Gegenstimmen wurde nachfolgend Beschlussvorlage abgelehnt:

Die Fördermöglichkeit nach C4 wird für Vereine mit mehreren selbstständigen Abteilungen von 1.500 € auf 4.000 € pro Jahr erhöht

Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Gemeinde mit bis zu 3.500 €.

d) Mit 5 Zustimmungen und 4 Gegenstimmen bei einer Enthaltung wurde dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

Sofern Vereine mit mindestens 500 Mitgliedern Geschäftsstellenpersonal gegen Entgelt beschäftigen, gewährt die Gemeinde eine Förderung i.H.v. 3.000 € / Jahr.

Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Gemeinde mit bis zu 3.000 €.

Anmerkung: Seit der letzten Beschlussfassung der Vereinsförderrichtlinien werden folgende Förderungen zusätzlich gewährt, welche der Vollständigkeit halber nachfolgend in die Richtlinien mit aufgenommen werden:

- *Der Posaenchor erhält für die musikalische Ausbildung seiner jugendlichen Mitglieder einen jährlichen Förderbeitrag von 300 €*
- *Der Familienfreizeitplatz Hemmingen erhält eine Grundförderung mit 300 €:*
- *Der Förderverein Glemstalschule erhält in Anlehnung an die Regelung der Gemeinde Schwieberdingen eine Grundförderung mit 110 €*

Beschlussvorschlag:

Beschluss der nachfolgenden Richtlinien:

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Richtlinien
über die
jährlich wiederkehrende
Förderung
ortsansässiger Vereine
(Vereinsförderungsrichtlinien)**

vom 9. Juli 1991

in der

Fassung

vom

15. Dezember 2020

Inhaltsübersicht

A Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

B Art und Umfang der Förderung

C Sonstige Förderung

D Inkrafttreten

Anlage 1 und 2

A Allgemeine Voraussetzungen der Förderung:

1. Allgemeines

Die Einbeziehung eines Vereines bzw. sonstiger Organisationen in die Förderungsmaßnahmen der Gemeinde Hemmingen erfolgt durch einen Beschluss des zuständigen gemeinderätlichen Gremiums nach Stellung eines Antrages an das Bürgermeisteramt.

2. Voraussetzungen

Vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln können Vereine und Organisationen grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie ihren Sitz in Hemmingen haben und sich ihre Haupttätigkeit auf das Gebiet von Hemmingen erstreckt, der Verein im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens drei Jahren besteht.

3. Bewilligung

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu stellen. Grundlage für die Bewilligung ist die Vorlage der Mitgliederzahl des Vereins, der auf Verlangen eine namentliche Auflistung der Mitglieder unter 18 Jahren beizufügen ist. Bei Vereinen, die Mitglied im WLSB sind, genügt die Vorlage der Meldung an den WLSB.

Die Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in angemieteten Veranstaltungsräumen ist durch den unterschriebenen Mietvertrag oder aber die entspr. Rechnung nachzuweisen.

4. Ausschluss

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung durch die Gemeinde infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinien oder die Förderung insgesamt beziehen und einmalig oder von Dauer sein kann, entscheidet das zuständige gemeinderätliche Gremium.

B Art und Umfang der Förderung durch die Gemeinde

1. Die Förderung wird nach Vereinszweck, Grundförderung, Jugendförderung und sonstiger Förderung unterschieden.
2. Die Grundförderung erhalten nur Vereine die in der Anlage 1 dieser Richtlinien aufgeführt sind.
Die Grundförderung der Vereine beträgt:
 - bei mehr als 150 Mitgliedern: 450 €
 - bei weniger als 150 Mitgliedern: 300 €Für jede weitere satzungsmäßige selbstständige Abteilung wird eine weitere Grundförderung von 120 € gewährt.

3. Die Jugendförderung erhalten nur Vereine die in Anlage 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind.
Die Jugendförderung beträgt:
- beim Spielmanns- und Fanfarenzug: 35 €
je Mitglied unter 18 Jahren,
 - beim Spielmanns- und Fanfarenzug für jedes Kind, das über ein ganzes Jahr hinweg eine Ausbildung an einem Instrument erhält: 125 €
 - bei den anderen Vereinen:
je Mitglied unter 18 Jahren: 20 €
- Für aktive Jugendliche, welche in mehreren selbstständigen Abteilungen eines Vereins eigene Abteilungsbeiträge bezahlen, wird diese Jugendförderung entsprechend mehrfach ausbezahlt.
4. Daneben werden gefördert:
- Ev. Kirchengemeinde für Jugendarbeit 400 €
 - Kath. Kirchengemeinde für Jugendarbeit 200 €
 - Der Posaunenchor erhält für die musikalische Ausbildung seiner jugendlichen Mitglieder einen jährlichen Förderbeitrag von 300 €
5. Die Förderung für die Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen von Hemminger Vereinen und Kirchen in Hemmingen beträgt pro Jahr pauschal:
- a) bei der Anmietung von Veranstaltungssälen 200 €
 - b) bei der Anmietung von Veranstaltungssälen durch die GSV Hemmingen: 200 €
pro Veranstaltung, max. aber 800 €
 - c) bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen bis 150 qm: 80 €
- Den übrigen anerkannten Hemminger Organisationen kann für die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung in Hemmingen im Einzelfall ein Zuschuss i.H.v. bis zu 200 € gewährt werden.
6. Die Förderung für die Durchführung von Übungsabenden in Hemmingen in angemieteten Veranstaltungsräumen beträgt bis zu 12 € pro Übungsstunde.
7. Zur Deckung der laufenden Betriebskosten wird zusätzlich nachfolgende Förderung gewährt:
- dem Schützenverein Hemmingen für die Unterhaltung der im Schützenhaus untergebrachten Sportanlagen 3.600 €
 - der GSV Hemmingen, Abt. Tennis für die Unterhaltung der 6 Tennisplätze 1.100 €
8. Für die Teilnahme an Württembergischen, Baden-Württembergischen oder Süddeutschen Meisterschaften werden Fahrtkosten i.H.v. 7 € pro aktiv teilnehmender Person, bei Deutschen Meisterschaften 10 € pro aktiv teilnehmender Person gewährt, insgesamt je Verein höchstens 600,00 € je Jahr.
9. Die Auszahlung der Beträge erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

C Sonstige Förderung

1. Die Gemeinde kann an Vereine, die Sporteinrichtungen betreiben, Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten dieser Sporteinrichtungen gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige gemeinderätliche Gremium.
2. An die Hemminger Vereine wird für die Durchführung einer Veranstaltung anlässlich eines 25, 40, 50, 75, 100-jährigen Vereinsjubiläums ein Zuschuss mit 10 € gewährt. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der Jahre multipliziert, welche der jeweilige Verein bereits besteht.
3. In besonders gelagerten Fällen können Zuschüsse abweichend von diesen Richtlinien gewährt werden.
4. Die Gemeinde gewährt im Einzelfall nach vorheriger Anmeldung freiwillige Zuschüsse zu größeren Neu- und Ersatzbeschaffungen für bewegliches Vermögen und Bauinvestitionen. Zuschüsse zu Bauinvestitionen orientieren sich grundsätzlich an der Höhe der Zuschüsse des Württ. Landessportbundes (WLSB), soweit der Verein Mitglied des WLSB ist. Größere Neu- und Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen können grundsätzlich mit bis zu 20 % der jeweiligen Ausgaben gefördert werden, maximal aber 1.500 € pro Verein und Jahr. Eine Förderung wird nur ausbezahlt, sofern die Summe der anerkannten Rechnungsbeträge mindestens 500 € pro Jahr und Verein beträgt.
5. Sofern Vereine mit mindestens 500 Mitgliedern Geschäftsstellenpersonal gegen Entgelt beschäftigen, gewährt die Gemeinde eine Förderung i.H.v. 3.000 € / Jahr.

D Inkrafttreten

Diese vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft.

Anlage 1 zu den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Hemmingen Grundförderung

Verein	Förderbetrag
Deutsches Rotes Kreuz OV Hemmingen	450,00 €
Förderverein der Grundschule	300,00 €
Förderverein Handball	300,00 €
Förderverein Kleeblatt-Pflegeheim	300,00 €
GSV Hemmingen	450,00 €
Landfrauenverein	450,00 €
Obst- und Gartenbauverein	300,00 €
Ortsgeschichtlicher Verein Hemmingen	300,00 €
Posaunenchor	300,00 €
Singgemeinschaft	450,00 €
Spielmanns- und Fanfarenzug	450,00 €
Schützenverein	450,00 €
VdK Hemmingen	450,00 €
Verein der Gartenfreunde	300,00 €
1. DC Hemmingen, Strohgäu Dart Team	300,00 €
1. Fasnetgilde Hemmingen Strohgäunarren	300,00 €
Familienfreizeitplatz Hemmingen	300,00 €
Förderverein der Glemstalschule	110,00 €

Anlage 2 zu den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Hemmingen Jugendförderung

Deutsches Rotes Kreuz OV Hemmingen
GSV Hemmingen
1. Fasnetgilde Hemmingen Strohgäunarren
Spielmanns- und Fanfarenzug

Schützenverein

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Richtlinien Hemmingen

Anlage 2 Richtlinien Ditzingen

Anlage 3 Vergleich Hemmingen Ditzingen

Anlage 4 Arbeitspapier GSV Hemmingen

Anlage 5 Anregungen im Rahmen der Vereinsbesprechung

Anlage 6 GSV weitere Überlegungen

Anlage 7 Info SZFZ